

## 11. Landespsychotherapeutentag

### *Workshop 2*

# **Integrierte Psychotherapie zur Verbesserung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft-SGB XII**

**24.09.2016**

# *Behindertenrechtskonvention*

- Durch die Behindertenrechtskonvention und ihre Anerkennung durch die Bundesrepublik Deutschland 2009 erhält der behinderte Mensch weitgehende Rechte. Der Begriff der Behinderung ist nicht allein auf den Schwerbehindertenstatus beschränkt. In der Präambel unter Punkt j der englischen Fassung wird er weiter gefasst . Es gilt „ in Anerkennung der Notwendigkeit **die Menschenrechte** aller Menschen mit Behinderungen zu fördern und zu schützen, einschließlich derjenigen, die intensive Unterstützung benötigen.“
- „Nicht (mehr) der behinderte Mensch muss sich anpassen, damit er in der Gesellschaft dabei sein kann. Stattdessen muss sich die Gesellschaft mit ihren Strukturen anpassen. Eine inklusive Gesellschaft bezieht behinderte Menschen mit ihren Bedürfnissen von Anfang an ein und grenzt gar nicht erst aus. Die Individualität und Vielfalt der Menschen wird anerkannt und wertgeschätzt. Hierzu gehört insbesondere nach Artikel 27 die gleichberechtigte Teilhabe am Arbeitsleben“.

## *Das SGB IX, zukünftig Teilhabegesetz (BHTG), regelt die Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen“*

### **Definition von Behinderung SGB IX §2**

*„(1) Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als **6 Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist**. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn diese Beeinträchtigung zu erwarten ist“.*

**Der Begriff der Behinderung wird für das SGB IX( BHTG) neu definiert.** Die Neufassung des Behinderungsbegriffs soll dem Verständnis der UN-BRK entsprechen. Danach sind Menschen mit Behinderungen Menschen, *die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können.*

Die vorgesehene Formulierung umfasst den Wechselwirkungsansatz, nach dem sich die Behinderung erst durch gestörte oder nicht entwickelte Interaktion zwischen dem Individuum und seiner materiellen und sozialen Umwelt manifestiert.

§1 *„Behinderte und von Behinderung bedrohte Menschen erhalten Leistungen nach diesem Gesetzbuch und den für den Rehabilitationsträger geltenden Leistungsgesetzen, um ihre Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden oder ihnen entgegen zu wirken. Dabei wird den besonderen Bedürfnissen behinderter oder von Behinderung bedrohter Frauen und Kinder Rechnung getragen.*

Dem SGB IX sind andere Leistungsgesetze unterstellt, das bedeutet, dass der Begriff der Behinderung für alle Gesetzesbücher gilt.

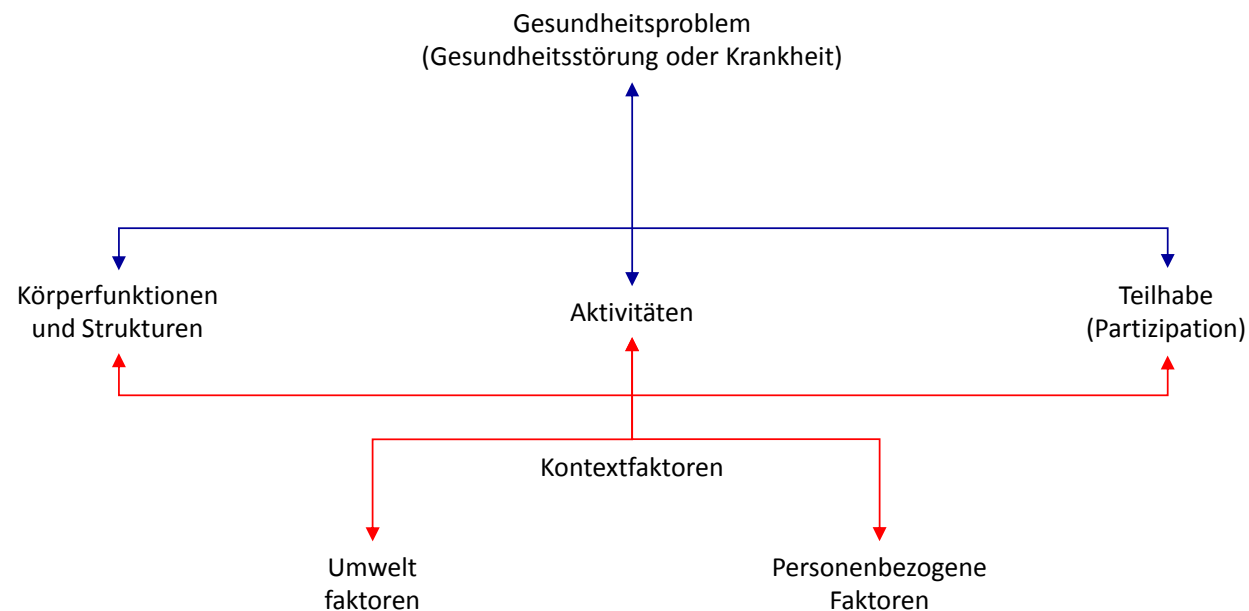
## *Nach §5 SGB IX sind Teilhabe-Leistungen:*

- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
- Unterhaltsichernde oder ergänzende Leistungen
- **Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft( Eingliederungshilfe)**

**Gesetzliche Grundlagen für die Rehabilitation und Teilhabe ( [SGB IX](#)) [behinderter Menschen](#) sind die [Sozialgesetzbücher](#):**

- [SGB III](#) für die [Bundesagentur für Arbeit](#), auch zuständig für [SGB II](#) -
- [SGB V](#) für die gesetzliche [Krankenversicherung](#),
- [SGB VI](#) für die Rentenversicherung,
- [SGB VII](#) für die [Unfallversicherung](#),
- [SGB VIII](#) für die Jugendhilfe,
- **[SGB XII](#) für die Sozialhilfe (Eingliederungshilfe),**
- [BVersG](#) für die Versorgungsverwaltung.

Mit dem Bundesteilhabegesetz gibt es ein einheitliches Begutachtungssystem für alle Gesetzesbücher, das Klassifikationssystem des ICF (International Classification of Functioning, Disability and Health WHO 2001 , deutsch 2005



Derzeitig wird der ICF beim MDK, in der Pflege, bei der medizinischen Reha, bei der Agentur und beim Rentenversicherungsträger angewandt. Auch die Reha- und Behandlungspläne im SGB XII für psychisch Kranke in Berlin und das Metzlerverfahren in der Behindertenhilfe orientieren sich am ICF. RW

# *Psychotherapie als Leistung der Eingliederungshilfe SGB XII*

- **Im Berliner Rahmenvertrag §79 4. Fassung 2010 wird die Leistung der Integrierte Psychotherapie für Menschen mit seelischen** Behinderungen nach dem SGB XII §53/54 geregelt. Sie ist Teil einer Komplexleistung der Personenzentrierten Hilfen. Sie befähigt mittels psychotherapeutischer Methoden zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft und dient der „Krankheitsbewältigung“. *„Alle Aktivitäten, die geeignet sind, den Prozess der Krankheitseinsicht und –verarbeitung zu unterstützen, zu begleiten und auf diese Weise eine psychische und körperliche Stabilisierung zu erreichen, werden diesem Leistungsbereich zugeordnet. „*
- Integrierte psychotherapeutische Leistungen sind ausdrücklich Leistungen beschrieben, die bei der Krankenkasse nicht beantragt werden können, weil die Klienten aufgrund ihrer Störungen und Beeinträchtigungen entsprechend des Abschnitts 2 zur Inanspruchnahme von psychotherapeutischen Leistungen nach SGB V nicht in der Lage sind. Mitarbeiter, die die Leistungen erbringen, müssen über eine Approbation nach dem Psychotherapeutengesetz verfügen.
- **Psychotherapie** muss nicht in Richtlinienverfahren erfolgen, *sondern ist veranlasst durch eine körperliche, seelische oder geistige Behinderung und dient nicht unmittelbar der Heilung , sondern die dadurch verursachte Beeinträchtigung in der Teilhabe am sozialen Leben zu beseitigen oder zu verringern, die Integration in die Gemeinschaft zu verbessern.*

# Psychotherapie als Krankenbehandlung nach dem SGB V

<b>Krankheit</b>	ist ein <b>regelwidriger Körper-und Geisteszustand</b> , der entweder <b>behandlungsbedürftig</b> oder zugleich oder <b>allein Arbeitsunfähigkeit</b> zur Folge hat.“ <b>Krankheit</b> ist dagegen die <b>kurzfristige heilbare Normalitätsstörung</b> . <b>Krankheit ist nicht mit Behinderung gleichzusetzen</b> .
<b>Behinderung</b>	<i>Menschen sind behindert,</i> “ wenn ihre körperliche und geistige Funktion oder seelische Gesundheit länger als <b>6 Monate</b> vom dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre <b>Teilhabe am Leben in der Gesellschaft</b> beeinträchtigen“. <b>Behinderung ist eine</b> die dauerhafte <b>Funktionsstörung</b> .
<b>Krankenbehandlung</b>	<b>Krankenbehandlung</b> bezweckt nicht nur Heilung, sondern Verhütung von Verschlimmerung oder Linderung von Krankheitsbeschwerden. <b>Krankheit im Sinne vom SGB V ist</b> , wenn die Funktion über eine bestimmte Bandbreite individueller Verschiedenheit hinaus in so einem beträchtlichen Maße eingeschränkt sind, dass ihre Wiederherstellung der <b>Mithilfe eines Arztes</b> bedarf. Um die Leistungspflicht der Krankenkasse auszulösen, muss die Krankheit <b>behandlungsbedürftig</b> und <b>behandlungsfähig</b> sein.
<b>Behandlungsfähigkeit</b>	Behandlungsfähig ist eine Gesundheitsstörung, wenn sie <b>ärztlicher oder psychotherapeutischer Behandlung</b> zugänglich ist.
<b>Ziel einer Therapie</b>	Ziel einer Therapie ist Erkennen, Heilen einer Krankheit, Linderung von Krankheitsbeschwerden, Beseitigung oder Verbesserung einer durch Krankheit verursachten Behinderung.
<b>Definition von Psychotherapie nach Berufsrecht.</b>	<b>nach Berufsrecht (§1 Abs3...)</b> ist Psychotherapie, die mittels anerkannter wissenschaftlicher Verfahren vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung und Linderung von Störungen mit Krankheitswert, bei denen PT indiziert ist. Zur Ausübung der Psychotherapie gehören nicht psychologische Tätigkeiten, die die Aufarbeitung, und Überwindung sozialer Konflikte oder sonstiger zwecke außerhalb der Heilkunde zum Gegenstand haben.

## SGB XII 6. Kapitel: Eingliederungshilfe für behinderte Menschen

In der Begutachtung nach § 53 SGB XII muss festgestellt werden, ob die Person zu folgendem Personenkreis gehört:

- (1) Personen, die durch eine Behinderung (..) wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, erhalten Leistungen der Eingliederungshilfe(..)
- (2) Von einer Behinderung bedroht sind Personen, bei denen der Eintritt der Behinderung nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. (..)
- (3) Besondere Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und die behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern. Hierzu gehört insbesondere, den behinderten Menschen die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern(..)



## Personenkreis lt. Leistungsbeschreibung

Das Angebot richtet sich an **Menschen mit psychischen Störungen** (einschließlich Suchterkrankungen und psychiatrischen Erkrankungen alter Menschen), wenn

- eine aktive und selbstbestimmte Teilhabe am Leben der Gesellschaft nicht ohne professionelle Hilfe erreicht werden kann.
- die Behinderungen nicht ohne professionelle Hilfe kompensiert werden können, eine **ambulante ärztliche und bzw. oder psychotherapeutische Behandlung** (ggf. mit zusätzlich ärztlich verordneter ambulanter nichtärztlicher Behandlung in selbständiger Koordination) **nicht ausreicht oder nicht möglich ist**,
- **andere Leistungen**, die von vorrangigen Leistungsträgern finanziert werden, **ergänzt werden** müssen.

## IPTL – Abgrenzung SGB V bzw. Krankenhilfe SGB XII

- Damit sind ausdrücklich Leistungen beschrieben, die bei **der Krankenkasse nicht beantragt werden**, weil die Klienten über den üblichen Weg diese **Leistungen nicht in Anspruch** nehmen können.
- Integrierte psychotherapeutische Leistungen können für Menschen beantragt werden, die den **Psychotherapeuten nicht aufsuchen** würden, dem dortigen Setting nicht gewachsen wären oder **zur Zeit nur das Setting des Trägers** annehmen können
- In der **Abgrenzung zu Leistungen der Krankenhilfe** nach § 48 SGB XII ist zu beachten, dass sie nur Leistungsberechtigten gewährt werden können, die aufgrund ihrer Störungen und Beeinträchtigungen entsprechend der Tz 4 Abs. (1) zur Inanspruchnahme von **psychotherapeutischen Leistungen nach § 48 SGB XII nicht in der Lage** sind.

# Fallvignette

Ein 26 jähriger Mann ohne Schulabschluss lebt seit 2 Jahren in einer TWG. Je nach Befinden arbeitet er im Rahmen der Arbeitstherapie in der Garten- und Tierpflege. Integrierte Psychotherapie (IPT) nimmt er seit ca. 1,5 Jahren in Anspruch.

- Er ist an einer paranoid – halluzinatorischen Psychose erkrankt und ist intellektuell einfach strukturiert mit deutlichen Leistungseinschränkungen. Der Verlauf seiner Erkrankung ist chronisch mit dauerhaft wahnhaften Symptomen und regelmäßigen krisenhaften Situationen. Nur an einzelnen Tagen ist er symptomfrei, trotz Depotspritze und zusätzlicher Medikation.
- Krisen entstehen durch missverstandene soziale Situationen, die Nichtverarbeitung von alltäglichen Reizen (z.B. Lachen, Lärm und Gerüche) und Hypersensibilität.
- Im BRP sind vielfältige sozialpädagogische Hilfen formuliert, er wirkt sehr eingeschränkt und Gespräche sind nicht immer möglich.
- Zur Anamnese: Er sei schon seit seiner Kindheit / Jugend auffällig gewesen. Mit Anfang 20 seien verstärkt Probleme aufgetreten, es kam zu akuten Erkrankungen, da er die Medikamente abgesetzt habe. Nach Gesetzesverstößen kam er in das Krankenhaus des Maßregelvollzuges. Danach lebte er in einem psychiatrischen Heim. Nun in der TWG für psychisch erkrankte junge erwachsene Menschen. Er wird rechtlich betreut und hat einen Bewährungshelfer.

# Fragen:

- Worin bestehen die Therapeutischen Ziele der IPT?
- Welche therapeutische Rolle kann eingenommen werden?
- Wie erfolgt die Zusammenarbeit mit dem Team und der Bezugsbetreuung?
- Wo sind die Unterschiede zur externen Psychotherapie?